

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Volker Beck (Köln),
Josef Philip Winkler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10947 –**

Hetero- und homosexuelle Betroffene von Zwangsverheiratungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Von Zwangsverheiratungen sind in Deutschland zum ganz überwiegenden Teil heterosexuelle Frauen betroffen. Aber immer wieder werden hierzulande auch lesbische Frauen, Männer, transsexuelle Personen und Paare dazu gezwungen, entgegen ihren individuellen Wünschen zu heiraten. Schwule Männer und lesbische Frauen werden häufig von ihren Familien in eine Ehe gezwungen, um ihre sexuelle Identität zu verbergen und zu unterdrücken.

Viele dieser Menschen sind an Leib und Leben bedroht bzw. sozial existenziell gefährdet.

Auf die fehlende Infrastruktur für den Schutz der von Zwangsverheiratungen bedrohten hetero- sowie homosexuellen Männer hat die „Evaluation der Hamburger interkulturellen Beratungsstellen für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat“ im Jahr 2011 hingewiesen. Es fehlen außerdem die personellen und finanziellen Ressourcen für eine zielgruppenspezifische Sensibilisierung- und Öffentlichkeitsarbeit (S. 23). Über eine ähnliche Problemlage in Berlin hat jüngst der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) berichtet (Berliner Zeitung, 18. April 2012).

Dieses Problem war im Jahr 2009 schon einmal Gegenstand der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/12573. Damals zeigte sich,

1. dass keine validen statistischen Daten darüber existieren, in welchem Ausmaß diese oben genannten Betroffenen von Zwangsverheiratungen betroffen sind und
2. dass es für diese jungen Menschen
 - a) weder spezialisierte Präventions- oder Beratungsangebote gab, noch
 - b) auf ihre Bedrohungssituation zugeschnittene Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen angeboten wurden und
 - c) es „keine speziellen Schutzeinrichtungen“ gab,(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ (2009), S. 41).

In ihrer Antwort auf die oben genannte Kleine Anfrage musste die Bundesregierung eingestehen, dass die Strafverfolgungsstatistik keine Angaben über Strafverfahren bezogen auf Zwangsverheiratungen von heterosexuellen Männern bzw. von Lesben und Schwulen enthält. Sie wusste zudem nicht, in welchen Bundesländern bzw. seitens welcher Nichtregierungsorganisationen (NROs) Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen durchgeführt werden. Sie hatte auch keine Informationen über entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungen bei Beratungsstellen.

Die Bundesregierung versuchte, diese Erkenntnislücken mit Hinweisen darauf zu kompensieren, dass

- im Nationalen Integrationsplan (aus dem Jahr 2007) das Phänomen ja immerhin erörtert würde, dass Eltern mitunter versuchen würden, mit einer Zwangsverheiratung bei ihren Kindern eine heterosexuelle Lebensweise durchzusetzen;
- für Herbst 2010 eine wissenschaftliche Untersuchung erwartet würde, die Auskunft über Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratung in Deutschland mit „belastbaren quantitativen Daten über die Situation von Betroffenen beiderlei Geschlechts“ bzw. bezogen auf die „besonderen Probleme homosexueller Frauen und Männer“ geben würde;
- eine Evaluation des im Mai 2010 ausgelaufenen Modellprojekts „Online-Beratung für junge Migrantinnen bei Zwangsverheiratung“ durchgeführt werden solle.

Heute – drei Jahre später – ist festzustellen:

- Das Thema Zwangsverheiraten hat die Bundesregierung aus ihrem Nationalen Aktionsplan Integration inzwischen ausgeklammert.
- In der vom BMFSFJ im Jahr 2011 herausgegebenen Untersuchung „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“ wird die Bedrohungssituation für Homosexuelle nur kurz erwähnt. Dabei berichten Lesben- und Schwulenberatungsstellen, dass über ein Drittel der im Jahr 2008 bei ihnen erfolgten Beratungsfälle das Problem drohender Zwangsverheiraten zum Inhalt hatten (Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Kurzfassung, S. 19).
- Gleiches gilt für den Projektabschlussbericht der „Interkulturellen Onlineberatung bei Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt“, den das BMFSFJ im Jahr 2010 veröffentlicht hat: Im Hinblick auf die Gefährdung von Homosexuellen durch Zwangsverheiraten wird lediglich auf die Notlage bzw. auf fehlende Hilfsangebote für Paare hingewiesen, die versuchen, sich gemeinsam einer drohenden Zwangsverheiratung zu entziehen (S. 27).

Auf eine ganz spezifische Bedrohungssituation macht derzeit ein Vorgang aufmerksam, der dem Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses vorliegt. Darin wird für den ausreisepflichtigen indonesischen Staatsangehörigen H. H. um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gebeten. Ihm drohe bei einer Rückkehr nach Indonesien aufgrund seiner Homosexualität die Zwangsverheiratung. So hatte das BMFSFJ in seiner Publikation „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ aus dem Jahr 2009 darauf hingewiesen, dass von Zwangsverheiratung betroffene Personen gegebenenfalls eine Verfolgungshandlung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geltend machen und hierüber den Flüchtlingsstatus gemäß § 25 Absatz 2 AufenthG erhalten könnten (ebd., S. 33). Die Berliner Härtefallkommission hatte ein Bleiberecht befürwortet. Trotzdem hat der Berliner Innensenator Frank Henkel dies abgelehnt. Deswegen wurde im Frühjahr 2012 eine Petition in dieser Sache eingereicht, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

1. Welche wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß und die spezifische Bedrohungslage
 - a) von heterosexuellen Männern,
 - b) von homosexuellen Männern und
 - c) von homosexuellen Frauen,die in Deutschland bzw. im Ausland von „arrangierten“ Ehen bzw. von Zwangsverheiratungen betroffen sind?

In der Langfassung der Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im November 2011 veröffentlicht hat, wird auf S. 108 ff. auf die Betroffenheit von Männern von Zwangsverheiratungen eingegangen. Dort finden sich auch Aussagen zum Forschungsstand.

Über diese und die weiteren bereits in der Kleinen Anfrage genannten Quellen und deren Grundlagen hinaus (Nationaler Integrationsplan, Projektabschlussbericht und Evaluationsbericht zum Projekt „Interkulturelle Onlineberatung bei Zwangsverheiratung und häuslicher Gewalt“ sowie der Handreichung „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“) sind der Bundesregierung keine weiteren wissenschaftlich belastbaren Erkenntnisse über das Ausmaß und die spezifische Bedrohungslage der genannten Personenkreise in Deutschland bekannt.

Bekannt sind verschiedene Berichte aus der Beratungspraxis über die fragliche spezifische Bedrohungslage von heterosexuellen und homosexuellen Männern sowie homosexuellen Frauen. Zudem beschäftigt sich der 9. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland vom Juni 2012 mit dem Thema Zwangsverheiratung.

2. Erfasst die Strafverfolgungsstatistik wie viele Strafverfahren in Deutschland wegen der Zwangsverheiratung von heterosexuellen Männern bzw. von homosexuellen Männern und Frauen eröffnet wurden?

Wenn ja, welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung vor, und wie interpretiert sie diese?

Wenn nein, warum nicht, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2009 ergriffen, um diese Lücke in der Strafverfolgungsstatistik zu schließen?

Die Strafverfolgungsstatistik, die vom Statistischen Bundesamt herausgegeben wird, erfasst die gesuchten Daten nicht.

Diese Statistik erfasst Aburteilungen und Verurteilungen nach dem schwersten Delikt, das der jeweiligen Entscheidung zu Grunde liegt. Erhebungsinhalt sind auch demographische Merkmale der Abgeurteilten (Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), Art der Straftat, Art der Entscheidung, Art der Sanktion, Vorstrafen, Untersuchungshaft.

Genauere Angaben zum Opfer, dessen sexueller Identität und zu Motiven und Hintergründen der Tat werden nicht erfasst. Der Grund hierfür liegt vor allem in der Art der Datenerhebung, die durch die Geschäftsstellen der Gerichte erfolgt. Die erfragten Angaben müssten aus der oft umfangreichen Urteilsbegründung entnommen werden. Dies ist in den Geschäftsstellen nicht umsetzbar und würde das Risiko bergen, die Qualität der Datenerhebung insgesamt zu beeinträchtigen.

3. In welchem Rahmen wird nach der Ausklammerung des Themas aus dem Nationalen Aktionsplan Integration innerhalb des Bundeskabinetts konzeptionell bzw. operativ daran gearbeitet, Opfern von Zwangsverheiratungen einen besseren Schutz zu ermöglichen?

Die Bundesregierung hat mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1266, Nr. 33) Regelungen geschaffen, die die Rückkehrmöglichkeiten für die Opfer von Heiratsverschleppung erheblich verbessern.

Neben einem erweiterten Wiederkehrrecht (§§ 37 Absatz 2a, 51 Absatz 4 Satz 2 AufenthG) für ausländische Opfer von Zwangsverheiratungen wurde die Antragsfrist zur Aufhebung der Ehe im Bürgerlichen Gesetzbuch von einem auf drei Jahre heraufgesetzt (§ 1317 Absatz 1 S. 1 BGB). Des Weiteren wurde ein eigenständiger Straftatbestand gegen Zwangsheirat im Strafgesetzbuch geschaffen (§ 237 StGB).

Über die in der Kleinen Anfrage bereits genannten Maßnahmen hinaus hat die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration die Informationsbroschüre zur Unterstützung von Lehrkräften an Schulen „Das Recht auf freie Entscheidung bei der Partnerwahl – Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen“ herausgegeben.

Als zentrale Maßnahme im Bereich Gewalt gegen Frauen richtet die Bundesregierung das bundesweite und an einem Standort angesiedelte Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ein, das Anfang 2013 seinen Betrieb aufnehmen wird. Mit dem Hilfetelefon wird erstmals unter einer einheitlichen Rufnummer ein niedrigschwelliges, auf Dauer angelegtes, qualifiziertes telefonisches Erstberatungs- und Weitervermittlungsangebot für Frauen in allen Gewaltsituationen, so u. a. auch für Opfer von Zwangsverheiratung geschaffen. Die Einrichtung und der Betrieb des Hilfetelefons erfolgen auf der Grundlage des Hilfetelefontgesetzes, das seit März 2012 in Kraft ist.

4. Inwiefern arbeitet die Bundesregierung darüber hinaus (ähnlich wie in der „Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel“) mit den Bundesländern bzw. mit den NROs zusammen, um die Prävention und länderübergreifende Interventions- und Schutzmaßnahmen für die Opfer von Zwangsverheiratungen zu entwickeln bzw. zu koordinieren?

Die Bundesregierung steht im regelmäßigen fachlichen Austausch mit relevanten NGO's zum Themenbereich Zwangsverheiratung.

Dies geschieht z. B. durch Teilnahme an Fachveranstaltungen. Darüber hinaus verfolgt die Bundesregierung die Aktivitäten der Bundesländer, z. B. die Arbeit der AG „Zwangsheirat“, die fachministerübergreifend unter Leitung der Jugend- und Familienministerkonferenz tätig ist.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über
 - a) spezialisierte Präventions- und Beratungsangebote,
 - b) Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen und
 - c) spezielle Schutzeinrichtungenfür heterosexuelle Männer, Schwule, Lesben, transsexuelle Personen sowie Paare, die in Deutschland von „arrangierten“ Ehen bzw. von Zwangsverheiratungen betroffen sind?

Die Zuständigkeit für die genannten Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen liegt nach den grundgesetzlichen Vorgaben bei den Ländern und Kommunen.

Eine flächendeckende Infrastruktur spezialisierter Angebote zum Schutz und zur Beratung der angesprochenen Personenkreise gibt es nicht. Lesbische Frauen können sich an die bestehende Infrastruktur zum Schutz vor Zwangsverheiratung/Gewalt gegen Frauen wenden. Gerade in jüngerer Zeit sind einige Angebote für betroffene Männer bzw. lesbische Frauen und transsexuelle Menschen entstanden, z. B.:

- Das Projekt Heroes in Berlin, in dem sich junge Männer gegen die Unterdrückung im Namen der Ehre und für die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern engagieren (<http://www.heroes-net.de/>).
- Der Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg bietet Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe für Migrantinnen und Migranten im Rahmen des Projekts MILES auch in Fällen von Zwangsverheiratung. Es wurde u. a. auch die Informationsbroschüre „Liebe verdient Respekt“ erstellt (<http://berlin.lsvd.de/projekte/miles/>).
- In Hamburg bietet die interkulturelle Begegnungsstätte LALE interkulturelle Beratung für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat an. Sie wendet sich an Frauen, Männer und Jugendliche mit Migrationshintergrund (<http://www.ikb-lale.de/>).
- Die Landeshauptstadt München hat am 10. Oktober 2012 die Einrichtung einer Fach- und Anlaufstelle zum Thema Zwangsverheiratung bei der Initiative IMMA e. V. beschlossen. Sie wird auch Jungen und junge Männer beraten (www.imma.de/einrichtungen/imma-ev.html).

6. Welche der in Frage 5 genannten Maßnahmen hat die Bundesregierung in welcher Form, und über welchen Zeitraum finanziell unterstützt (bitte aufschlüsseln)?

Im Rahmen der föderalen Struktur ist es dem Bund nur möglich, Modellprojekte zu finanzieren. Von 2007 bis 2010 hat die Bundesregierung den Ausbau der Onlineberatung bei Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt „Sibel“ sowie deren Evaluation im Rahmen eines Modellprojekts gefördert. Das Angebot der Berliner Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund, Papatya, wird mit Hilfe der finanziellen Unterstützung verschiedener Bundesländer weitergeführt. Weitere Maßnahmen hat die Bundesregierung nicht finanziell unterstützt.

7. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung des BMFSFJ zu, dass die von Zwangsheirat betroffenen Personen gegebenenfalls eine Verfolgungshandlung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 AufenthG geltend machen und hierüber den Flüchtlingsstatus gemäß § 25 Absatz 2 AufenthG erhalten können?

Wenn ja, was hat die Bundesregierung seit 2010 unternommen, um die Verwaltungsvorschriften zum AufenthG in diesem Sinne zu ändern (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2286, zu Frage 9), bzw. die Bundesländer auf anderem Wege auf ihre diesbezügliche Rechtsauffassung hinzuweisen?

Wenn nein, warum nicht?

Die folgende Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Juni 2010 auf die in der Frage genannte Schriftliche Frage des Abgeordneten Memet Kilic, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ist weiterhin aktuell (Bundestagsdrucksache 17/2286, zu Frage 9, S. 6):

Eine im Herkunftsland drohende Zwangsverheiratung kommt als Verfolgungshandlung im Sinne des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Betracht. Ob dies der Fall ist, wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 6 AufenthG vom

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen eines Asylverfahrens geprüft. Einer Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVV) bedarf es dazu nicht. Gleichwohl wird bei einer – derzeit nicht anstehenden – Überarbeitung der AVV zu prüfen sein, ob die – nur beispielhafte – Auflistung in Nummer 60.1.2 AVV entsprechend ergänzt werden sollte.

8. In wie vielen Fällen haben Personen in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung als Abschiebehindernis geltend gemacht bzw. eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis erhalten, weil ihnen eine Zwangsverheiratung nach Rückkehr in ihr Heimatland droht (bitte nach Jahr der Antragsstellung bzw. -genehmigung, Geschlecht und sexueller Identität der Betroffenen aufschlüsseln)?

Fälle drohender Zwangsverheiratung, die zu einem Abschiebungsverbot und in der Folge zu einer Duldung oder einem humanitären Aufenthaltstitel führen, werden bundesweit nicht statistisch erfasst. Die Angaben lassen sich auch nicht dem Ausländerzentralregister entnehmen. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu der Fragestellung vor.

